

Hinweise zum Infektionsschutz in den Einrichtungen der RAH

Stand: 24.11.2020

1. In den Diensten und Einrichtungen der RAH gilt eine erweiterte Maskenpflicht. Mitarbeiter, Besucher und externe Dienstleister sind verpflichtet eine Maske nach dem zertifizierten Schutzstandard „**FFP2-ohne Ventil**“ zu tragen. Diese ist während der gesamten Dauer des Aufenthaltes zu tragen, auch auf den Zimmern. Es ist auf korrekten Sitz über Mund und Nase zu achten.
2. Betreten der Einrichtung ist strengstens untersagt für Personen, die:
 - a. akute, für das Coronavirus typische Symptome aufweisen, wie Geruchs- und/oder Geschmacks-Störungen, Fieber, Husten oder
 - b. in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person waren.
3. Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Hierfür stehen Ihnen im Eingangsbereichen Handdesinfektionsmittelspender zur Verfügung.
4. Die Besuche finden in den Bewohnerzimmern statt. Nach dem Betreten der Einrichtung und Anmeldung begibt sich der Besucher auf unmittelbarem Weg in das jeweilige Bewohnerzimmer. Der Aufenthalt in Wohn-, Gemeinschafts-, Aufenthalts- und Speisebereich, etc. ist nicht gestattet.
5. Besucherinnen und Besucher müssen zu anderen Personen der Einrichtung einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Auf das Einhalten der Mindestabstandsregelung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner darf nur dann verzichtet werden, wenn eine Verwandtschaftsbeziehung besteht. Die Maskenpflicht gilt unabhängig davon durchgehend!
6. Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag von max. zwei Personen besucht werden.
7. Besucher sind verpflichtet, sich beim Betreten der Einrichtungen selbständig und eigenverantwortlich zu registrieren. Hierfür stehen Ihnen im Eingangsbereich Formulare zur Verfügung. Die ausgefüllten Datenblätter werden in die dafür vorgesehenen Sammelboxen im Eingangsbereich der Häuser eingeworfen.
8. Tritt in der Einrichtung ein Infektionsfall auf, wird das weitere Vorgehen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt. Ggf. kann die aktuelle Besuchsregelung seitens der Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt oder ausgesetzt werden.
9. Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensregelungen kann ein vorübergehendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.
10. Für Bewohner, welche die Einrichtung kurzzeitig verlassen sowie bei Neuaufnahmen und Rückkehr nach einem Krankenhausaufenthalt gelten erweiterte Infektionsschutzanforderungen. Es wird grundsätzlich Wert auf das Abstandsgebot zu anderen Bewohnern gelegt. In Gemeinschaftsräumen ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Bewohnern einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Spaziergänge im Umfeld der Einrichtung, bei denen die Begleitung durchgehend eine FFP2-Maske trägt oder Facharztbesuche, wenn der Bewohner eine FFP2-Maske trägt.